

II-5009 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 13 801/54-II/4/79

2351/AB

1979 -04- 06

zu 2370/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. SCHMIDT, MEISSL und Dr. STIX an mich gerichtete Anfrage Nr. 2370/J, betreffend Resolution der Bezirksgendarmeriekommandanten vom Dezember 1978, beantworte ich wie folgt:

Die Resolution der Bezirksgendarmeriekommandanten und deren "Stellvertreter" vom Dezember 1978 betreffend Unterbewertung der Bezirksfunktionäre der Bundesgendarmerie wurde eingehend geprüft. Es darf dazu folgendes bemerkt werden:

Das Bundesministerium für Inneres hat seit Jahren Vorsorge getroffen, daß die Verantwortung der Bezirksgendarmeriekommandanten und deren Stellvertreter neben den für alle Beamten erzielten bezugsmäßigen Verbesserungen eine entsprechende Anerkennung findet.

So wurden für die Bezirksgendarmeriekommandanten und für gleichwertige Verwendungen im Jahre 1974 die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung in die Dienstklasse V geschaffen. Eine Ernennung in diese Dienstklasse war vorher für die Wachebeamten nicht möglich.

Die Stellen der Bezirksgendarmeriekommandanten wurden immer am besten und die der Stellvertreter entsprechend dem Personalstand des Bezirkes hoch bewertet, so daß vor allem die Bezirksgendarmeriekommandanten stets unter den günstigsten Bedingungen (mit den kürzesten Wartefristen) ernannt werden konnten. Seit dem Jahre 1975 können auch die Stellvertreter der Bezirksgendarmeriekommandanten in die Dienstklasse V ernannt werden, sofern der Personalstand im Bezirk über 150 Beamte beträgt.

Durch die 34. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBI. Nr. 136/1979, tritt für die dienstführenden Funktionsbeamten in zwei Etappen eine Erhöhung der Dienstzulage um insgesamt 26,57 % ein, die bei den Abteilungsinspektoren, denen die Bezirksgendarmeriekommendanten und deren Stellvertreter in der Bewertung zuordnen sind, eine Steigerung der Dienstzulage von bisher 1.599,- Schilling

auf 1.799,- Schilling zum 1. Juli 1979 und
auf 2.024,- Schilling zum 1. Jänner 1980,
und vier Jahre nach der Ernennung zum Abteilungsinspektor
eine Steigerung der Dienstzulage von bisher 1.914,- Schilling
auf 2.153,- Schilling zum 1. Juli 1979 und
auf 2.423,- Schilling zum 1. Jänner 1980
beinhaltet.

Derzeit erreicht ohne Berücksichtigung der angeführten Erhöhung der Dienstzulage ein W-2-Beamter (Bezirksgendarmeriekommendant) in der absoluten Bestlaufbahn mit Annahme des Vorrückungsstichtages mit Beginn des 19. Lebensjahres nach einer 33 1/2-jährigen Dienstzeit, das ist mit 51 1/2 Lebensjahren, die Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. Damit erlangt er derzeit ungefähr das Monatseinkommen eines Beamten der Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 3 (einschließlich der Verwaltungsdienstzulage).

